

LT 26.6.97

E N T W U R F

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 49/1996, festgelegten Grenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk werden im Bereich Emil-Behring-Weg - Wundtgasse - Atzgersdorfer Straße - Wastlgasse und Bertegasse wie folgt geändert:

1. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk beginnt bei jenem Schnittpunkt, bei welchem die geradlinig nach Osten verlängerte Grenze zwischen der "Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren" und der Kleingartenanlage "Rosenhügel" auf die derzeitige Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk trifft. Ab diesem Schnittpunkt folgt die neue Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk der Grenze zwischen der "Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren" und der Kleingartenanlage "Rosenhügel" und deren Verlängerung nach Westen bis sie auf die Verlängerung der Fahrbahnachse des Emil-Behring-Weges trifft. In diesem Schnittpunkt winkelt die neue Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk nach Norden ab und folgt der Fahrbahnachse des Emil-Behring-Weges so weit nach Norden bis sie die Fahrbahnmitte der Wundtgasse schneidet. In diesem Schnittpunkt wen-

det sich die neue Grenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk nach Westen und verläuft in der Fahrbahnmitte der Wundtgasse bis zur Verkehrsfläche "Am Rosenhügel", wo sie auf den gemeinsamen Grenzpunkt für die Bezirke 12., 13. und 23. trifft.

2. Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk beginnt bei jenem Schnittpunkt, bei welchem die Verlängerung der östlichen Grenze der Liegenschaft Rosenhügelstraße ONr. 171 auf die Rosenhügelstraße hinaus auf die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk in der Mitte der Rosenhügelstraße trifft. Ab diesem Schnittpunkt folgt die neue Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk den östlichen Grenzen der Liegenschaften Bertegasse ONr. 1 bis 37. An der Nordostecke der Liegenschaft Bertegasse ONr. 37 winkelt die neue Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk nach Süden ab und verläuft bis zur Südostecke dieser Liegenschaft. An der Südostecke der Liegenschaft Bertegasse ONr. 37 winkelt die neue Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk nach Nordosten ab und folgt der südlichen Grenze des Parkplatzes und deren Verlängerung bis sie auf die Südwestecke der Liegenschaft Wastlgasse ONr. 40 trifft. An diesem Punkt wendet sich die neue Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk nach Nordwesten und folgt der Westgrenze der Liegenschaft Wastlgasse ONr. 40 bis sie an der Nordwestecke dieser Liegenschaft auf die derzeitige Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk trifft. Die derzeitige Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk bleibt in ihrem Verlauf entlang der hinteren Grenzen der Liegenschaften Wastlgasse ONr. 4 bis 40 unverändert, wobei dieser Grenzverlauf jedoch nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Straßenmitte der Atzgersdorfer Straße verlängert wird. An diesem Schnittpunkt wendet sich die neue Grenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk nach Norden und folgt der Fahrbahnmitte der Atzgersdorfer Straße, der Verkehrsfläche "Am Rosenhügel" und der Wundtgasse, wo sie auf den gemeinsamen Grenzpunkt für die Bezirke 12., 13. und 23. trifft.

3. Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem: Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit der Verlauf der Bezirksgrenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk im Bereich Emil-Behring-Weg - Wundtgasse - Atzgersdorfer Straße - Wastlgasse und Bertegasse nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt und die Kleingartenanlagen "Rosenhügel" und "Sonnental" durchschneidet.

Ziel: Änderung der Bezirksgrenzen derart, daß die Kleingartenanlagen "Rosenhügel" und "Sonnental" ausschließlich im 23. Bezirk liegen und daß die Grenzen mit den an der Oberfläche erkennbaren topographischen Linien zusammenfallen und damit auch ohne geodätische Hilfsmittel leicht feststellbar sind.

Lösung: Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen: Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten: keine

EU-Konformität: gegeben

ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit die Bezirksgrenzen zwischen dem 12., 13. und 23. Bezirk nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmen und die Kleingartenanlagen "Rosenhügel" und "Sonnental" durchschneiden. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk der Grenze zwischen der "Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren" und der Kleingartenanlage "Rosenhügel", der Fahrbahnachse des Emil-Behring-Weges und der Fahrbahnmitte der Wundtgasse folgt und daß die neue Bezirksgrenze zwischen dem 13. und 23. Bezirk den östlichen Grenzen der Liegenschaften Bertegasse ONr. 1 bis 37, den hinteren Grenzen der Liegenschaften Wastlgasse ONr. 4 bis 40 und der Fahrbahnmitte der Atzgersdorfer Straße, der Verkehrsfläche "Am Rosenhügel" und der Wundtgasse folgt.

Die Bezirksvertretungen für den 12., 13. und 23. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).



MA 41 - 1480 / 91 Gd

Kopie vom 07.03.1996

Kat. Gem. Atzgersdorf, Hetzendorf, Mauer
Rosenberg und Speising

----- alte Bezirksgrenze
———— neue Bezirksgrenze

Stadtkarte : 35 - 3 nicht maßstäblich

